

# **RS OGH 2002/8/8 2Ob169/02w, 3Ob266/02t, 2Ob128/11d, 4Ob43/19f, 6Ob61/20v, 7Ob32/21p**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.08.2002

## **Norm**

JN §45

JN §60

## **Rechtssatz**

Spricht ein Gerichtshof erster Instanz in einer Streitigkeit nach den §§ 28 bis 30 KSchG, welche gemäß § 51 Abs 2 Z 10 JN ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes vor ein Handelsgericht gehört, unter Bezugnahme auf § 60 JN aus, dass der Streitwert unter die bezirksgerichtliche Wertgrenze herabgesetzt und die Streitsache einem Bezirksgericht abgetreten werde, dann geschieht dies ohne jegliche gesetzliche Grundlage. § 45 JN ist auf namentlich nach § 60 JN ergangene Entscheidungen dann nicht anzuwenden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Gesetzesstelle nicht gegeben waren.

## **Entscheidungstexte**

- 2 Ob 169/02w

Entscheidungstext OGH 08.08.2002 2 Ob 169/02w

- 3 Ob 266/02t

Entscheidungstext OGH 18.12.2002 3 Ob 266/02t

Vgl aber; Beisatz: Dem gegenüber wird in stRsp - an der festzuhalten ist - judiziert, der Rechtsmittelausschluss des § 45 zweiter Halbsatz JN idFd ZVN 1983 gelte uneingeschränkt, unabhängig davon, mit welcher Begründung die Entscheidung erfolgte. (T1)

- 2 Ob 128/11d

Entscheidungstext OGH 29.09.2011 2 Ob 128/11d

Vgl; nur: § 45 JN ist auf ergangene Entscheidungen dann nicht anzuwenden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Gesetzesstelle nicht gegeben waren. (T2)

- 4 Ob 43/19f

Entscheidungstext OGH 26.03.2019 4 Ob 43/19f

Vgl

- 6 Ob 61/20v

Entscheidungstext OGH 15.09.2020 6 Ob 61/20v

Vgl; Beisatz: Eine Ausnahme vom Rechtsmittelausschluss des § 45 JN kommt dann in Betracht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmung nicht gegeben waren. (T3)

Beisatz: Bei der Annahme des Vorliegens einer Ausnahme vom Anfechtungsausschluss des § 45 JN ist jedoch Zurückhaltung geboten, weil der Gesetzgeber es nach dem klaren Wortlaut der Bestimmung in Kauf genommen hat, dass selbst schwere Verstöße gegen das Verfahrensrecht im Interesse der Verfahrensökonomie nicht aufgegriffen werden können. (T4)

Beisatz: Hier: Bejahung der sachlichen Zuständigkeit durch das Erstgericht wegen Bestehens einer materiellen Streitgenossenschaft (§ 93 JN). (T5)

- 7 Ob 32/21p

Entscheidungstext OGH 24.03.2021 7 Ob 32/21p

Auch; nur T2

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116856

## **Im RIS seit**

07.09.2002

## **Zuletzt aktualisiert am**

05.05.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)